

Merkmale Rechtshilfe

Die Stiftung SOS Beobachter unterstützt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in der Schweiz wohnhafte Personen, die ein berechtigtes Interesse juristisch durchsetzen wollen, die notwendigen finanziellen Mittel dafür jedoch nicht aufbringen können. In Einzelfällen helfen wir auch, um eine fragwürdige Rechtsprechung durch neue anzustrebende Grundsatzurteile zu ändern.

Bei jeder Unterstützung müssen Art und Ausmass der Hilfe in einem vernünftigen Verhältnis zu den eigenen Mitteln und denjenigen des verwandtschaftlichen und sozialen Umfeldes stehen.

Damit einem Rechtshilfegesuch entsprochen werden kann, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die zu unterstützende Familie oder Einzelperson kann die Durchsetzung ihres Rechts nicht aus eigenen finanziellen Mitteln bestreiten.
2. Das Rechtsbegehren darf nicht aussichtslos sein.
3. Es muss sich um zukünftige Aufwendungen handeln; wir übernehmen keine Kosten bereits erfolgter Leistungen.
4. Das Rechtshilfegesuch muss von einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt gestellt werden.

Unsere Rechtshilfe ist grundsätzlich subsidiär. Das heisst, wir leisten nur Rechtshilfe, wenn

- finanzielle Hilfe durch Familienangehörige nicht möglich ist,
- keine Rechtsschutzversicherung die Kosten übernimmt,
- die unentgeltliche Rechtspflege (uP/uRB) abgelehnt wurde (wobei ein Gesuch an uns gleichzeitig mit dem Gesuch auf unentgeltliche Rechtspflege gestellt werden kann).

So stellt Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin das Rechtshilfegesuch. Das Gesuch muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Personalien (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Zivilstand, Nationalität).
- Finanzielle Situation (Budget, Einnahmen, Ausgaben, laufende Verpflichtungen, Vermögen, Schulden, eine Kopie der aktuellen Steuererklärung).
- Kurzer Bericht über die rechtliche Situation, die Prozessaussichten sowie das geplante Vorgehen.
- Ablehnender uP/uRB-Entscheid bzw. Kopie des gestellten Gesuches.
- Angabe eines definitiven Kostendachs für die gesamten Aufwendungen im Zusammenhang mit dem erstinstanzlichen Verfahren (Honoraransatz max. Fr. 200.– pro Stunde, allfällige Gerichts- oder Behördenkosten sowie weitere zwingende Auslagen).
- Wir behalten uns vor, weitere Unterlagen einzufordern, um den Sachverhalt oder die Prozessaussichten zu klären. Rückfragen oder Nachforschungen werden unter Wahrung des Datenschutzes durchgeführt und vertraulich behandelt. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Rechtshilfekosten besteht nicht.

Ein Gesuch kann Ihr Anwalt an folgende Adresse schicken:

Stiftung SOS Beobachter
Förrlibuckstrasse 70
Postfach
8021 Zürich